

Vorsitzende des Bildungsausschusses
Frau Susanne Herold, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 22. November 2011

Minister

32. Sitzung des Bildungsausschusses am 3. November 2011

hier: TOP 12 - Verschiedenes (Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in der o.g. Sitzung hatten die Abgeordneten Erdmann und Thoree zu der o.g. Thematik Nachfragen, deren schriftliche Beantwortung ich zugesagt hatte:

Frage 1):

Wie begründet sich die Kostensteigerung für die Vergütung der Länder im Gesamtvertrag zu § 53 Abs. 3 UrhG?

Antwort:

Grundlage für die Verhandlungen über einen neuen Gesamtvertrag war die in dem Gesamtvertrag vom 30. Oktober 2008 vereinbarte Repräsentativerhebung über das aktuelle Kopierverhalten in Schulen. Diese im Jahr 2009 durchgeführte Erhebung hatte ergeben, dass sich bei im Vergleich zur letzten Erhebung (1994/95) leicht rück-

läufigen Schülerzahlen die Zahl der Kopien von insgesamt rd. 287 Mio. (1994/95) auf insgesamt rd. 500 Mio. (2009) erheblich erhöht hat. In Anbetracht dieses Ergebnisses und der Tatsache, dass eine besonders hohe Steigerung bei den Kopien aus Unterrichtswerken (Primärmarkt der Schulbücher, Arbeitshefte etc.) zu verzeichnen ist, die seit der Novellierung des Urheberrechtsgesetzes im Jahr 2008 nicht mehr der gesetzlichen Lizenz unterliegen, sondern nach § 53 Abs. 3 Satz 2 UrhG dem Erlaubnisvorbehalt der Rechteinhaber unterliegen, hatten die Rechteinhaber als Ausgangsforderung eine Erhöhung der zuletzt gezahlten Vergütung (7 Mio. € für 2010) auf 18 Mio. € für das Jahr 2011 geltend gemacht. Im Laufe der Verhandlungen ist es gelungen, das ursprüngliche Erhöhungsverlangen der Rechteinhaber erheblich zu reduzieren. Darüber hinaus haben sich die Vertragsparteien auf eine gegenüber dem Vorgängervertrag längere Laufzeit des Gesamtvertrags von vier Jahren (2011 bis 2014) verständigt.

Frage 2):

Hat die Landesregierung geprüft, Schulbücher mit freien Lizenzen zu wählen?

Antwort:

Es wird davon ausgegangen, dass die Frage auf die Verwendung von Schulbüchern und sonstigen Unterrichtswerken abstellt, die von dem jeweiligen Rechteinhaber zur Vervielfältigung frei gegeben sind. Insbesondere vor dem Hintergrund der Urheberrechtsnovelle 2008 steht zunächst erheblich in Frage, dass es entsprechende Unterrichtswerke, die für den Unterricht auch geeignet sind, überhaupt gibt. Seit dem 1. Januar 2008 dürfen nämlich Werke, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind (sog. „Unterrichtswerke“: also Schulbücher, Arbeitshefte etc.) nicht mehr ohne Einwilligung des Rechteinhabers zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Prüfungszwecken an Schulen vervielfältigt werden. Gleichwohl dieser exponiert zugunsten der Rechteinhaber bestehenden urheberrechtlichen Lage ist es den Bundesländern u.a. in Berücksichtigung der an Schulen aus urheberrechtlich geschützten Werken gefertigten Kopien (s.o.) jedoch gelungen, mit dem aktuellen Gesamtvertrag das rechtssichere „Fotokopieren in Schulen“ fortzuschreiben. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass Sachaufwandsträger der Schulen nicht das Land, sondern die

Schulträger sind. Seit der Schulgesetznovelle 2007 erfolgt überdies auch keine Schulbuchzulassung mehr durch das Bildungsministerium. Vielmehr wird die Entscheidung über die Verwendung von Unterrichtswerken in jeder Schule auf Vorschlag der Fachkonferenz getroffen.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Dr. Ekkehard Klug